Anno. 1650.

Instructio des Königl. Livländischen Oberconsl. dem Hr. Superintendenten auf dem Landtag zu Riga mitgegeben. den 19. April Anno 1650. Dörpt.

1. Das dem hr Castellanen dieser Termin rechtlich aufgelegt werde wegen alle decreta Consistorii laut der Constitorial ordnung ihre Innigen vorwirgerungs und exposul der Personen zu exequiren.

2. Das die Oberfiscalen alle kirchenland sampt den zugehörigen garthen und pertinentien so mitze rechtliche possediren und bey sich haben die Livländische Hauß nunmehr, schöll abst wissend und ad male narrata, an sich gebracht haben, anhaltend, nichtig zu vindiciren, sulchosten wieder wege, damit die alten fundation erhalten und wol gemeine der Kirchen gereichet, nicht prostituiret, worüber in dringlichen Fällen, weil die päbstliche (Gebrüder) Caligiones dahin ausschlagen wollen, mit gewalt gedrungen und aufgelagen ist.

3. Das die verfallene Kirchen in Livländ sonderlich in den Städten zu Pernaw und Oberpaw reparieret werden mögen, Wan die löbliche Ritterschaft Ao. 1646 den 22 Jan. zu Wenden auf Landtage, gegen den hr. dem hr. Raiso Obristmeister in diesen rechten proponirten gnaden mit unserm sich sehr wohl und gnädiglich resolviret hatt.

4. Das man die Kirche zu Lands Hern Rüster habe, das sie wohl der Jugend den Pastori assistiren können, weilen die alten Kirchenlande die sie auf sich finden sehen oder nicht andere Salarium nebst accidentien zugewand ist werden mögen.

5. Das die priesterschafft Hern gebrüderlichen Wittschaft haben möge etc. alß wolle die Ritter und Landschafft entlande die löbl. Herren Generalen Bengt Oxenstiern Ao 1640 den 15. Febr. zu Justitiam distributivam, sehr rationabel ordinantz annehmen, oder auch andere Mittel Ahrsse sehen, wie die Ao. 646. 22. Jan. sie gegen den hr. Raiso Schatzmeister in ihren petitis Art. 24. nebenmehr sal: Nemlich das sie in Pernaw jeden Kirchsiel dreyß neißliges Silber Brüng solche Besoldung sehen wollen, das die priester ihren nothdürftigen Wittschaft haben mögten.

6. Das das niemand das unverstandt gutes haben der priester wegen nicht entsetzung der priestergerechtigkeit, gestellet werden alß mögte die löbl. Ritterschafft ihren gehaben fleiß in appendice Ao. 1646 dass ausschreibungs nicht General Mandat. pronunciren.

Anno. 1650.

und Obrigkeiten sichten. die worte in gedachten appendice lauten also: und dauert die priesterschafft wegen etc. etc. siehe anno 1646. dieses ist alles in appendice adhiriret von der Ritterschafft zu Wenden, nicht aber in dieser instructio gesetzt. Wie in solchem modo gehalten auf dem Oberlandtage. wole und damit nun gleichsormigkeit in Landen erhalten werde, soll fürnehmlich den pastoren nicht streng nachgegangen werden, sollen die Kirchlichen Mittel von den pastoren wegen vieler incommoditaten die Kirchlichen nicht hindern.

7. Das auf der pastoribus und Landtsassen neu gemachte salarium gemacht werde und das Hoffen. dann sollen die die den pfarren Abraham. Isaac und andächtigen und Herrn gesinnet tüchtig predigen. die Sacramente reichen und stehen in Herrn Christi ehrbarer wege, so muß die also auch gehalten werden.

8. Das nicht künftige Laien von den patronen zum ordinanden gesandt werde, der nicht sich in seinen Vocation von seinem patrono vergewissert und was sein Salarium sey, solle specificiret.

9. Das die löbl. Ritter und Landschafft für den pastoren Wittwen und Waysen, wenn ihre treue Mittel zu kam, nachgelassen werden, nächstliche Professores hoffe mögen und sich selbst gestellet die können alimentiret werden, damit sie nicht zu Altar allzuviel gesinnet, gedrungen werden.

10. Das Kauzen der göttlichen H. Schrifft und der allgemeinen Kirchen ordnung in vorigen andern wo als bey seinen ordentlichen und eigenen pastoren Taufft, copuliren und taufften lassen.

11. Das das nicht mehr das göttliche Leben zu Pfingsten nicht allen Hern und Fest Tagen wegen des Marckts abgestellet und auf den Montag an welchen die pauren nicht zu Markt gehen, verlegt werden möge, dieweil nicht allein die pauren selber sie andern auch so wohl Landtsassen als unterthanen von der predigt abgehalten werden.

12. Das das die hohe Obrigkeit mögte durch Mittel und Wege bedacht sein, damit die pauren die verfallen, die Kirchen verwüstet Gruben, Wälder, Lehnungen, Hölle in Vorschriftlinge gerathen, Hölle und Räusel und Hecken verhauen, und also ohne Gottes Wort und Sacramenten in ihren Dorfschaften das sie Pferden und ihren sie essen, nicht Land bleiben, thunlich zum Holtzdienst und gebrüch wegen der grossen ungedeihl zu bringen sey.